

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2025
Rat	25.03.2025

Gemeindefremde Kinder in Haaner Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, ab dem 01.08.2025 die folgende Regelung für alle Neuaufnahmen in den Haaner Kindertageseinrichtungen zu treffen. Demnach muss das aufzunehmende Kind **seinen Wohnsitz in Haan** haben oder

- es steht ein zeitnahe Umzug nach Haan an,
- es handelt sich um ein Mitarbeiter_innenkind von allen Trägern und Einrichtungen in Haan,
- Kinder von Beschäftigten der Stadtverwaltung
- Kinder von OGS Mitarbeiter_innen,
- das Waldorf-Kontingent greift,
- es ist eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes aufgrund einer „besonderen“ Lage
- es ist eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes aufgrund des Wohnsitzes der Erziehungsberechtigten innerhalb der Grenze einer Haaner Kirchengemeinde.

Alle Betreuungsverträge, die **ab dem 01.08.2025** geschlossen werden, werden unter diesen Platzvergabekriterien geschlossen. Sollten die Erziehungsberechtigten die Zugangsvoraussetzung (z.B. durch einen Wegzug aus Haan) verlieren, so erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz automatisch zum Ende des laufenden Kindergartenjahres und die Erziehungsberechtigten müssen sich einen neuen Betreuungsplatz in der (neuen) Kommune, in der sie ab dann wohnhaft sind, suchen. Ein Fortbestand der Betreuung trotz des Erlöschens der Zugangsvoraussetzung kann im Einzelfall formlos beantragt und durch das Jugendamt geprüft werden. Die Haaner Träger der Kindertageseinrichtungen müssen

ihre neu zu schließenden Betreuungsverträge entsprechend dieses Beschlusses anpassen.

Sachverhalt:

Mit Vorlage Nr. 51/117/2025 hat die Verwaltung vorgeschlagen, ab dem 01.08.2025 eine Neuregelung für alle Neuaufnahmen in den Haaner Kindertageseinrichtungen hinsichtlich gemeindefremder Kinder zu treffen. Die Neuregelung soll u.a. greifen, wenn der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten innerhalb der Grenze einer Haaner Kirchengemeinde, aber außerhalb des Stadtgebietes Haan liegt. In diesen Fällen soll grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes erforderlich sein, um die Betreuung in Haan zu gewährleisten. Zudem soll neu geregelt werden, dass bei einem Wegfall der Kriterien bzw. einem Wegzug aus Haan der Anspruch auf eine Betreuung in einer Haaner Kita zum Ende des Kita-Jahres erlischt.

Leider ist bei der Erstellung der Vorlage ein Fehler passiert, indem der bereits in der Vergangenheit durch den Rat der Stadt Haan angepasste und bewährte Kriterienkatalog für die Betreuung gemeindefremder Kinder nicht vollständig zur Abstimmung gestellt wurde. Dies ist u.a. durch die Diskussion im JHA am 05.03.2025 aufgefallen. Es fehlten die Kriterien „Mitarbeiter_innenkind von allen Trägern und Einrichtungen in Haan“, „Kinder von Beschäftigten der Stadtverwaltung“ und „Kinder von OGS-Mitarbeiter_innen“ bzw. diese waren im ursprünglichen Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht in der aktuellen Version laut Ratsbeschluss vom 20.06.2023 enthalten. Die Verwaltung bittet darum, den korrigierten Beschlussvorschlag im HFA und Rat zu beschließen.

Finanz. Auswirkung:

Da derzeit nicht alle Kommunen den durch das KiBiz geregelten interkommunalen Ausgleich zahlen, wird davon ausgegangen, dass mit Anpassung der Betreuungsverträge ein höherer Ausgleich erreicht werden kann.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Bezugnehmend auf den Kriterienkatalog für die Nachhaltigkeitseinschätzung der Haaner Nachhaltigkeitsstrategie liegen weder fördernde noch hemmende Auswirkungen vor.